



# Rettungs-Ring Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Rettungs-Ring**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Der Sitz des Vereins ist Neu-Ulm.

## § 2 Vereinszweck

1. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Teilhabe und Inklusion für Menschen in psychischen Krisen, die Förderung der Toleranz für diese Menschen sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

## § 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Maßnahmen, die der allgemeinen Fürsorge notleidender oder gefährdeter Menschen dienen, insbesondere dem im § 2 angegebenen Personenkreis, zur Erreichung des persönlichen und wirtschaftlichen Wohlergehens durch Begleitung und Unterstützung.

Maßnahmen können insbesondere sein:

- Beratung und Hilfe zu Fragen der sozialen und beruflichen Teilhabe, Inklusion, zu Hilfsangeboten und zum Leben mit psychischen Erkrankungen.
- Anleitung und Moderation der gegenseitigen Hilfe zwischen ehrenamtlichen Helfern, Menschen in Krisen und Beratungsstellen auf der eigenen Online-Plattform [www.retterungs-ring.de](http://www.retterungs-ring.de) sowie bei persönlichen Treffen.
- Entwicklung, Förderung und Durchführung von Seminaren, Kursen und Workshops als Bildungsmaßnahmen in den Bereichen seelische Gesundheit, Gesundheitsförderung, Recovery und Gesundheitsprävention.
- Bereitstellung von Informationen in relevanten Themen für Menschen in Krisensituationen, Ehrenamtliche sowie für beratende Einrichtungen. Die Bereitstellung kann durch Bildungsveranstaltungen, Vorträge und Podiumsdiskussionen gegebenenfalls bei bzw. mit Kooperationspartnern erfolgen.
- Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen zur Förderung der Toleranz für Menschen in Krisensituationen.
- Aufbau und Betrieb von Einrichtungen, die Menschen in Krisensituationen helfen bzw. von ihnen (mit)geführt und (mit)betrieben werden.
- Einsatz für die bezahlte Mitarbeit von Menschen mit psychischen Krisen (Peers) innerhalb des psychiatrischen Hilfesystems.

Der Verein darf seine gemeinnützigen Zwecke im In- und Ausland verfolgen. Er arbeitet zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke in Kooperation mit Partnern, die selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und kann dabei andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen unterstützen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins uneingeschränkt bejaht und unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter der Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und die Haltung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jede Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Höhe, Art und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
9. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Diese unterstützen den Verein ideell und finanziell.
10. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 1. – 7. entsprechend.
11. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei Mitgliedern. Über das Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
2. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Eine Mitgliederversammlung darf als Webkonferenz stattfinden. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass alle Mitglieder an einer solchen Webkonferenz teilnehmen können.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder bei Vorliegen einer Email-Adresse auch per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich erfolgen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt..
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Entgelte

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalieren Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
6. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 8 Beteiligungen, Ausgründungen

1. Der Verein ist berechtigt, sich im rechtlich zulässigen Maß der Vereinssatzung, an Gesellschaften mit begrenzter Haftung oder Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) zu beteiligen oder diese neu zu gründen.
2. Die Entscheidung über eine Beteiligung oder Neugründung trifft der Vorstand gemeinschaftlich.
3. In solchen Kapitalgesellschaften wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

## § 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das gesamte Vermögen an die Initiative Ehrenamt e.V., Neu-Ulm (Vereinsregister Memmingen VR 200676) fallen.

Ulm, den 24.10.2020